

§ 2 FlugAbgG Begriffsbestimmungen

FlugAbgG - Flugabgabegesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2020

1. (1) Motorisierte Luftfahrzeuge im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Flugzeuge und Drehflügler, für die Mineralöl als Betriebsstoff eingesetzt wird.
2. (2) Ein Flughafen ist ein öffentlicher Flugplatz, der für den internationalen Luftverkehr bestimmt ist und über die hierfür erforderlichen Einrichtungen verfügt (§ 64 des Luftfahrtgesetzes (LFG), BGBl. Nr. 253/1957).
3. (3) Luftfahrzeughalter ist, wer das Luftfahrzeug auf eigene Rechnung betreibt und jene Verfügungsmacht darüber besitzt, die ein solcher Betrieb voraussetzt (§ 13 LFG).
4. (4) Abflug ist das Abheben eines motorisierten Luftfahrzeuges von einem inländischen Flughafen.
5. (5) Zielflugplatz ist der in- oder ausländische Ort, auf dem die Flugreise des Passagiers planmäßig enden soll. Der Flugplatz, auf dem eine Zwischenlandung erfolgt gilt nicht als Zielflugplatz. Eine Zwischenlandung ist die Unterbrechung der Flugreise des Passagiers für weniger als 24 Stunden, wenn an die Unterbrechung ein Abflug an einen anderen Flugplatz als den Flugplätzen der vorangegangenen Abflüge anschließt. Der Zielflugplatz muss sich vom Flughafen des Abfluges nicht unterscheiden (Rundflug).
6. (6) Zur Flugbesatzung gehören alle Personen, die mit einem Luftfahrzeug abfliegen und
 1. 1. mit dem Führen des Luftfahrzeuges oder
 2. 2. mit der technischen Überwachung, Wartung oder Reparatur des Luftfahrzeuges oder
 3. 3. mit der Sicherheit der Passagiere oder
 4. 4. mit der Versorgung der Passagierebefasst sind.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at